

des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen, konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/211

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁹⁶.

57/211. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁸ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Welt-

konferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³⁹⁹, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden⁴⁰⁰, sowie des Ergebnisdokuments der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", das am 1. Juli 2000 in Genf verabschiedet wurde⁴⁰¹, und der Anerkennung des Beitrags der Ergebnisse der jüngsten Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfand⁴⁰², und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfand⁴⁰³,

erfreut über den Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, gemäß Ziffer 7 b) seines Durchführungsplans⁴⁰⁴ einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung einzurichten,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁵ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, so auch die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, und 56/207 vom 21. Dezember 2001 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung

³⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

³⁹⁷ Resolution 217 A (III).

³⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁰¹ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁰² Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁰³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁴⁰⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 7 b).

⁴⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/106 vom 4. Dezember 2000 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

sowie unter Hinweis auf Resolution 56/207, in der sie ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck gab, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den afrikanischen und in den am wenigsten entwickelten Ländern,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 2000/12 vom 17. April 2000⁴⁰⁶, 2001/31 vom 23. April 2001⁴⁰⁷ und 2002/30 vom 22. April 2002⁴⁰⁸ sowie der Resolution 1996/23 vom 29. August 1996⁴⁰⁹ der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁴¹⁰ und der Resolutionen 2001/8 vom 15. August 2001⁴¹¹ und 2002/13 vom 14. August 2002⁴¹² der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Untersuchung der extremen Armut hervorhob, die auf der aktiven und aufgeklärten Teilhabe der in Armut lebenden Menschen aufbaut,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt werden,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Lindering und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

in der Erwägung, dass Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten, die der Generalsekretär der Generalversammlung⁴¹³ beziehungsweise der unabhängige Sachverständige für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut der Menschenrechtskommission vorgelegt haben⁴¹⁴, sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Zuge des Kampfes gegen die extreme Armut Sachverständige ernannt hat⁴¹⁵,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern, und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

⁴⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁷ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁸ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁹ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁰ Im Folgenden umbenannt in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

⁴¹¹ Siehe E/CN.4/2002/2-E/CN.4/Sub.2/2001/40, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹² Siehe E/CN.4/2003/2-E/CN.4/Sub.2/2002/46, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹³ A/57/369.

⁴¹⁴ E/CN.4/2002/55.

⁴¹⁵ Siehe Resolutionen 2001/8 und 2002/13 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Überwindung der extremen Armut ein unerlässliches Mittel zur uneingeschränkten Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte darstellt, und bekräftigt die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen;

5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Gestaltung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

7. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Verwirklichung der Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsziele, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁵ und in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen enthalten sind;

8. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergriffen haben, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

10. *appelliert* an die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/212

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴¹⁶.

57/212. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, in denen die Ziele dieses Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis darauf, dass der Menschenrechtserziehung auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte große Bedeutung beigemessen wurde,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004),

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

⁴¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III).